

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne
In der Maur **lummerstorfer**
& Partner
Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2020

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- Willkommen!
- Das Wichtigste der letzten Wochen
- Virtuell geheim abstimmen – geht das?
- Disziplinaentscheidungen auf der Vereins-Website: eine gute Idee?
- Kurz gefragt – schnell geantwortet:
- Was ist ein
Insichgeschäft und was
ist zu beachten?
- Wann sind
Rechnungsprüfer
„unabhängig und
unbefangen“?

Willkommen!

Vielleicht erreicht Sie dieser Newsletter ja schon im Urlaub (hatten Sie nicht den Vorsatz, keine E-Mails zu lesen?), vielleicht kurz vorm Absprung, oder Sie kosten die Vorfreude auf den kommenden Urlaub noch aus – wir sind ein bisschen spät dran, aber nach unseren coronar (r)ischen Newsletters, die noch vor einigen Wochen im Stakkato in die Welt flogen, brauchten wir eine kleine Atempause. Und nach den tagesaktuellen Handlungsanleitungen gibt es jetzt wieder einen „ganz normalen“ Newsletter. Erfahrungsgemäß liest er sich am besten im Schatten, begleitet vom sanften Klirren von Eiswürfeln...

Falls Sie es irgendwie verpasst haben ...

Das Wichtigste der letzten Wochen

Kurzarbeit – nach wie vor ein Thema. Den aktuellen Stand der Dinge referiert *Georg Streit* in seinem Blog-Beitrag: **Kurzarbeit in Zeiten des Coronavirus**

- Darf ein Verein seinen Namen nach seiner Entstehung ändern?
- **Termine für Vereinspraktiker**
- Seminare bei ARS
- **Impressum**

zu lesen unter: <https://www.h-i-p.at/blog/kurzarbeit-in-zeiten-des-coronavirus-2/>

Und dann kam – endlich – der **Unterstützungsfonds für die Non-Profit-Organisationen**. Das Bundesgesetz über dessen Errichtung wird in unserem Blog von *Daniel-Peter Garn* unter dem Titel **Wenn's um NPOs geht, mahlen die gesetzlichen Mühlen langsam – aber jetzt hat sich was getan!** referiert, abzurufen unter <https://www.h-i-p.at/blog/wenns-um-npos-geht-mahlen-die-gesetzlichen-muehlen-langsam-aber-jetzt-tut-sich-was/>

Das Gesetz allein machte uns auch nicht glücklich, das Wie und Was fehlte noch. Ganz aktuell (6. Juli) daher der Beitrag von *Daniel-Peter Garn* **Endlich: NPO-Unterstützungsfonds – die Richtlinien**, abzurufen unter <https://www.h-i-p.at/blog/endlich-npo-unterstuetzungsfonds-die-richtlinien/>

Und: Die NPO-Fonds-Richtlinienverordnung ist nun auf <https://npo-fonds.at/> veröffentlicht worden.

Mit Wirkung zum 1.7.2020 ist die nunmehr **fünfte Lockerung** der Regelungen der COVID-19-Lockerungsverordnung in Kraft getreten, und die brachte Neues sowohl für Sport wie auch für Veranstaltungen. Lesen Sie dazu den Beitrag von *Gunther Gram* **Lockerungen für den Sport und für Veranstaltungen** unter <https://www.h-i-p.at/blog/lockerungen-fuer-den-sport-und-fuer-veranstaltungen/>

Allerdings beschäftigt sich die im 7. Wiener Gemeindebezirk weltberühmte Rechtsanwaltskanzlei h-i-p nicht nur mit denen, die ganz absichtlich Non Profit machen, sondern auch mit jenen, die irgendwann sehr wohl Profit machen wollen, aber damit ganz am Anfang stehen, mit anderen Worten mit **Startups**. Und auch für diese gibt es etwas Neues, ein **Covid-Hilfspaket für Startups**. Details liefert *Jonna Eberl* unter <https://www.h-i-p.at/blog/covid-hilfspaket-fuer-startups/>

Und was ist eigentlich ein **Covid-19 Präventionskonzept**? Brauchen wir das? Ist uns bis jetzt ja auch nicht wirklich abgegangen – oder? Veranstalten Sie allerdings sportliche Ereignisse, Fach- und Publikumsmessen oder Kulturelles mit

mehr als 100 Personen, so werden Sie um das, was *Markus Dörfler* in unserem Blog zum Thema **Veranstaltungen während Covid-19 – datenschutzrechtliche Fragen** ganz brandaktuell schreibt, nicht herumkommen. Hier geht's zu seinem Beitrag:

<https://www.h-i-p.at/blog/veranstaltungen-waehrend-covid-19-datenschutzrechtliche-fragen/>

Virtuell geheim abstimmen – geht das?

Bitte nicht schon wieder in der Kiste „virtuelle Generalversammlung“ kramen – ist das nicht schon reichlich abgedroschen? Mitnichten! Wir haben noch einiges auf Lager, das wir aus unserem schier unermesslichen Erfahrungsschatz zum Besten geben können. Erst vor kurzem gestalteten wir eine Hybrid-Versammlung [Das Substantiv Hybrid (Neutrum: „das Hybrid“) und das Adjektiv hybrid beziehen sich auf etwas Gebündeltes, Gekreuztes oder Vermischtes], auf der es sozusagen Vermischtes zum Ankreuzen gab, nämlich eine geheime Vorstandswahl. Nun ist eine geheime Wahl unter Anwesenden alles andere als ein Geheimnis: man bereitet Stimmkarten vor, und die werden dann in eine Wahlurne (eine Schuhschachtel mit Schlitz tut's auch) eingeworfen.

Wie kann man virtuell, also online, geheim abstimmen? Einerseits muss sich ja jeder Online-Teilnehmer identifizieren, damit dessen Teilnahme- und Stimmberechtigung überprüft werden kann, und es muss natürlich auch gewährleistet sein, dass jede/r nur eine Stimme abgeben kann. Andererseits aber soll das dann wieder geheim sein – wie geht das? Ganz einfach: man braucht einen vom Verein unabhängigen Treuhänder. In unserem Fall war das ein Partner unserer Kanzlei, der die Aufgabe übernommen hatte, am Bildschirm (den in diesem Fall nur er sah) die Stimmen einzusammeln, zu zählen und (ohne Namensnennung, klar) das Ergebnis bekanntzugeben. (Zoom, das hier zum Einsatz kam, hat ein eigenes Tool fürs Abstimmen – aber da kann eben jeder nur einmal abstimmen.)

Und nun die Elferfrage: wie geht man dann mit den Vollmachtsstimmen, also den von einem abwesenden Mitglied übertragenen Stimmen, um? Erste Voraussetzung: diese übertragenen Stimmen müssen, so wie in der

„physischen Abteilung“ zu Beginn der Versammlung unter Vorlage der schriftlichen Stimmübertragung gemeldet und in eine Liste eingetragen werden, ebenfalls – und zwar nicht erst am Tag der Versammlung (!) – unter (gemailter) Vorlage der Stimmübertragung bekannt gegeben werden, auch die werden in einer Liste eingetragen, die der „Stimmtreuhänder“ erhält. Und dieser schlaue Bursche hat zuvor schon eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet, deren idealer Lebenszweck (nein, nicht Borstenvieh, nicht Schweinespeck¹) das Einsammeln der Vollmachtsstimmen ist.

Wie man schon sieht – für diesen Job braucht es jemanden, der das Gegenteil von Technikavers ist, der vertrauenswürdig und juristisch versiert ist. Und wer jetzt erkannt hat, dass hier für unseren Partner Markus Dörfler Reklame gemacht wird, darf sich zur Belohnung ein eisgekühltes Getränk aus dem Kühlschrank holen.

¹ https://www.youtube.com/watch?v=_1e6YqLXPPE

Disziplinarscheidungen auf der Vereins-Website: eine gute Idee?

Manche Vereine haben, oft mit gutem Grund, ein strenges Reglement, wenn es um den Kernbereich ihrer Tätigkeit geht, wo Nachlässigkeit und mangelnde Compliance schnell den guten Ruf des Vereins und oft auch wirtschaftliche Interessen dessen Mitglieder beeinträchtigen können. Also gibt es ein vereinsinternes Disziplinarrecht, es gibt Disziplinarstrafen – vom Verweis bis zum Ausschluss. Und es kann schon sein, dass die Gesamtheit der Mitglieder ein Interesse am Ergebnis solcher Disziplinarverfahren hat. Aber bei der Veröffentlichung von Disziplinarscheidungen des Vereins, etwa auf der Vereinswebsite, ist Vorsicht geboten:

Jedenfalls dann, wenn der Zugang zu dieser nicht auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist, wohl aber auch bei einem Verein, dessen Mitglieder einander nicht alle kennen, ist eine solche Veröffentlichung mit Namensnennung (oder Erkennbarkeit) des betroffenen Mitglieds ein An-den-Pranger-Stellen und daher ein Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte - sofern es nicht einen sachlichen Grund dafür gibt, der es erforderlich macht, die Mitglieder so

konkret zu informieren.

Und natürlich ist darauf hinzuweisen, wenn eine solche Entscheidung nicht rechtskräftig (weil noch einem vereinsinternen Instanzenzug unterworfen) ist, oder wenn das betroffene Mitglied die ordentlichen Gerichte angerufen hat.

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Was ist ein Insichgeschäft und was ist zu beachten?

Von Insichgeschäften spricht man, wenn entweder ein Vertreter des Vereins gleichzeitig als Vertreter einer anderen Person auftritt (**Doppelvertretung**) oder wenn ein Vertreter des Vereins bei einem Rechtsgeschäft gleichzeitig für sich selbst auftritt (**Selbstkontrahieren**). Wenn die Vorstandsmitglieder des Vereins beispielsweise gleichzeitig Gesellschafter einer Gesellschaft sind und der Verein mit dieser Gesellschaft Geschäfte abschließt, so liegt alleine dadurch noch kein Insichgeschäft vor. Anders wäre die Sache, wenn es sich bei dem Vorstandsmitglied um den Geschäftsführer der Gesellschaft handelt, der mit dem Verein das Geschäft abschließt. In diesem Fall liegt ein Fall der **Doppelvertretung** vor.

Wenn das Vorstandsmitglied hingegen **selbst als Vertragspartner** des Vereins auftritt (zB dem Verein ein Lokal vermietet), spricht man von **Selbstkontrahieren**.

Insichgeschäfte sind **grundsätzlich zulässig**, wenn der Vertretene zustimmt, oder wenn durch dieses Geschäft die Interessen des Vertretenen nicht gefährdet werden können, da er ausschließlich Vorteile davon hat (was ein Vorteil für den Verein ist, kann natürlich zur Streitfrage werden), jedenfalls aber dann, wenn die Ware oder Leistung einen Markt- oder Börsenpreis hat.

Das **Vereinsgesetz** bringt allerdings eine **Spezialregelung** zum Thema „Insichgeschäfte“. Nach § 6 Abs 4 bedürfen im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters (beispielsweise eines Vorstandsmitglieds) mit dem Verein der **Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters**, in erster Linie also wohl eines

anderen Vorstandsmitglieds (das allerdings vertretungsbefugt sein muss!). Wird die Vorschrift des § 6 Abs 4 Vereinsgesetz nicht eingehalten und fehlt daher die Zustimmung eines anderen Vertreters, kommt das Geschäft nicht gültig zustande. Von dieser Regelung sind **sowohl** Fälle der **Doppelvertretung** als auch des **Selbstkontrahierens** erfasst – nicht relevant ist, ob der Verein Vorteile hat oder nicht. Wichtig ist, dass diese vom Gesetz vorgesehene Mitzeichnung nicht als Formalakt missverstanden wird. Der Mitzeichnende ist gut beraten, wenn er das Geschäft zwischen dem Verein und dem Organwalter inhaltlich **prüft** und so feststellt, ob das Geschäft dem Wohl des Vereins dient. Ist das nicht der Fall, darf er das Geschäft nicht genehmigen. Unterlässt er die Prüfung oder zeichnet er es mit, obwohl das Geschäft dem Verein schadet, verletzt er seine Pflichten und wird dem Verein gegenüber für entstandenen Schaden haftbar.

Ratsam ist es, die Geschäfte zwischen Organwaltern und dem Verein (aber auch Geschäfte mit nicht organschaftlichen Vertretern des Vereins) samt den Zustimmungsakten sehr genau und sorgfältig zu dokumentieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

Wann sind Rechnungsprüfer „unabhängig und unbefangen“?

Nach § 5 Abs 5 zweiter Satz des Vereinsgesetzes müssen die Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer unabhängig und unbefangen sein, um jede Art der Einflussnahme auf ihre Tätigkeit auszuschließen. Jedenfalls unzulässig ist es daher, wenn die Rechnungsprüfer einem **Organ, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht** ist – wie dem Vorstand des Vereins – angehören. Eine **Ausnahme** bildet die Mitgliederversammlung, der die Rechnungsprüfer angehören dürfen und oft auch angehören, da der Verein natürlich auch Mitglieder des Vereins zu Rechnungsprüfern bestellen kann. Näheres zur Frage der Unabhängigkeit und Unbefangenheit regelt das Vereinsgesetz nicht. Ganz allgemein gilt aber, dass die Rechnungsprüfer von den Organwaltern, deren Tätigkeit sie überwachen, **weder persönlich noch wirtschaftlich abhängig** sein dürfen.

Allerdings: Wenn die Mitglieder, die die Rechnungsprüfer wählen, ganz genau wissen, dass die Rechnungsprüferin Lebensgefährtin eines Vorstandsmitglieds ist, und ihr

zutrauen, ihr Amt objektiv auszuüben, dann ist das in Ordnung (wenn vielleicht auch nicht unbedingt die klügste aller Möglichkeiten). Denn schließlich werden die Rechnungsprüfer im Interesse der Mitglieder tätig, und die werden schon wissen, was sie tun (hoffentlich...).

Es kann natürlich sein, dass ein Rechnungsprüfer an einem bestimmten Geschäft, das der Verein abgeschlossen hat, irgendwie beteiligt war. Dann sollte er das zum einen gegenüber den Mitgliedern (im Rahmen seines Berichts) offenlegen, und zum anderen gibt es ja noch einen zweiten Rechnungsprüfer, der sich dieses Geschäft natürlich besonders genau und objektiv (!) anschauen muss.

Darf ein Verein seinen Namen nach seiner Entstehung ändern?

Nach der Entstehung des Vereins ist eine Namensänderung natürlich möglich. Eine solche Änderung des Namens stellt allerdings eine **Statutenänderung** dar, das heißt, sie ist durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Statutenbestimmungen zu beschließen (oft sehen die Vereinsstatuten für ihre Änderungen ein erhöhtes Konsensquorum vor – also zum Beispiel die Zustimmung von 2/3 der gültigen Stimmen). Die Namens- und Statutenänderung ist der Vereinsbehörde mitzuteilen – diese kann die Änderung beanstanden oder dem Verein mitteilen, dass die Namensänderung in Ordnung geht. Für den neuen Namen gilt natürlich, dass dieser gemäß § 2 Abs 1 Vereinsgesetz einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen muss und nicht irreführend sein darf. Außerdem müssen Verwechslungen mit anderen bereits bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen ausgeschlossen sein.

Und angesichts des definitiv angekommenen Sommers können wir nur empfehlen, zum Augenblicke zu sagen, „verweile doch, du bist so schön“. Denn, und jetzt wechseln wir vom Herrn Geheimrat zu Johann Nestroy und dessen Ansicht zum Über-den-Tag-hinaus-Denken: „nicht dran denken; die Zukunft ist eine undankbare Person, die grad nur die quält, die sich recht sorgsam um sie kümmern!“. In diesem Sinn: Schönen Sommer!

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

24. November 2020: Höhne, Lummerstorfer und andere:
Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen

27. November 2020: Gunther Gram (Partner von h-i-p):
Veranstalterhaftung: **Alle relevanten haftungsrechtlichen Grundlagen – Wie können Sie sich absichern?**

18. März 2021: Höhne und Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: *Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,*

www.h-i-p.at

office@h-i-p.at

**Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**

<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

[Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.](#)

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten
zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung
einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr
erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**
